



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Populäre Musik und Medien an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2005

urn:nbn:de:hbz:466:1-22628

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 14 / 05 vom 20. Mai 2005

Fakultät für Kulturwissenschaften

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Populäre Musik und Medien

an der Universität Paderborn

Vom 20. Mai 2005



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Fakultät für Kulturwissenschaften

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Populäre Musik und Medien
an der Universität Paderborn**

Vom 20. Mai 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein – Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil.....	5
§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	5
§ 2 Akademischer Grad.....	5
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung	6
§ 4 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen	7
§ 5 Prüfungsausschuss.....	10
§ 6 Prüfende und Beisitzende.....	11
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,	12
Einstufung in höhere Fachsemester	12
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	14
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	16
II. Bachelorprüfung	17
§ 10 Zulassung	17
§ 11 Zulassungsverfahren	18
§ 12 Bestandteile, Umfang, Ablauf, Wiederholung und Kompensation der Prüfungen	19
§ 13 Module	21
§ 14 Studienaufenthalt im Ausland bzw. Praktikum.....	23
§ 15 Bachelorarbeit	23
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	25
§ 17 Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten	26
§ 18 Bewertung von Modulen.....	26
§ 19 Abschluss der Bachelorprüfung	27
§ 20 Bewertung der Bachelorprüfung und Bildung der Noten	28
§ 21 Bachelorzeugnis und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen	28
§ 22 Bachelorurkunde	28
III. Schlussbestimmungen	29
§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	29
§ 24 Aberkennung des Bachelorgrades.....	30
§ 25 Übergangsvorschrift.....	30
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten.....	32
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung	32
Anhang 1: Studienverlaufsplan	34
Anhang 2: Modulbeschreibungen	35

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelorstudiengang *Populäre Musik und Medien* ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt.
- (2) Vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile hat er das Ziel, die Absolventinnen und Absolventen zur Berufsfähigkeit durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zu führen und sie dadurch zu kompetentem und verantwortlichem Handeln auf ihrem Arbeitsgebiet zu befähigen.
- (3) Zu den Schlüsselqualifikationen zählen insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen, Fähigkeit zur Nutzung moderner Informationstechnologien, interkulturelle Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnisse. Diese können auch im Studium generale erworben werden.
- (4) Der Bachelorstudiengang *Populäre Musik und Medien* zeichnet sich aus durch modulare Veranstaltungseinheiten sowie studienbegleitende Prüfungen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sachgerecht anzuwenden.
- (5) Der Studienverlauf wird durch die für den Studiengang geltende Studienordnung geregelt. Sie beschreibt und erläutert die Lehrveranstaltungen und Studienleistungen, die für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlich sind.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den Grad „Bachelor of Arts in Popular Music and Media“. Als abkürzende Schreibweise wird „BAPMM“ verwendet.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienordnung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das Bachelorstudium einschließlich der Bachelorprüfung 6 Semester. Dies entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand (workload) für die Studierenden von 5400 Stunden. Insgesamt sind 180 Leistungspunkte zu erbringen.

(2) Das Studium umfasst Veranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten. Davon entfallen 81 LP (54 SWS) auf den Pflicht-, 48 LP (32 SWS) auf den Wahlpflichtbereich und 18 LP (12 SWS) auf das Studium generale. Für den Studienaufenthalt im Ausland bzw. das Praktikum im 5. Semester werden 15 LP vergeben; für den Bericht über den Studienaufenthalt im Ausland bzw. über das Praktikum im 5. Semester werden 3 LP vergeben; für die Bachelorarbeit werden 15 LP vergeben.

(3) SWS steht für Semesterwochenstunden, LP für die im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) zu vergebenden Punktzahlen. LP'e sind ECTS – Leistungspunkte. Leistungspunkte sind auch für ein Studium generale bzw. für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen vorgesehen. Ein LP entspricht einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden.

(4) Die Fakultät für Kulturwissenschaften erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung eine studiengangbezogene Studienordnung, einen beispielhaften Studienplan und Veranstaltungskommentare. Diese Unterlagen geben insbesondere Aufschluss über die Ziele der einzelnen Module, den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen, sowie über die notwendigen Vorkenntnisse und Inhalte der Prüfungsgebiete. Der beispielhafte Studienplan liegt dieser Prüfungsordnung als Anlage bei.

(5) Die Inhalte der Veranstaltungen sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass dem durch die Leistungspunkte vorgesehenen Arbeitsaufwand Rechnung getragen wird. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den §§ 13, 14 und 15. Die Bachelorprüfung mit der ihr zugehörigen schriftlichen Bachelorarbeit soll grundsätzlich innerhalb der in § 3 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Alle Prüfungen werden studienbegleitend und jeweils nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems abgelegt. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang *Populäre Musik und Medien* werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. In jeder Lehrveranstaltung hat der verantwortliche Dozent dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden pro Leistungspunkt die Veranstaltung mit der ihr zugeordneten Prüfung erfolgreich absolviert werden kann. Bei der Zuordnung von Semesterwochenstunden zu Leistungspunkten hat sich der Dozent nach den Angaben im Studienverlaufsplan im Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu richten. Der Fakultätsrat kann Ausnahmen von dieser Zuordnungsvorschrift zulassen.

(3) Zu jeder einzelnen veranstaltungsbezogenen Prüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Mit der Meldung ist anzugeben, welchem Modul die Prüfung zugeordnet wird. Die erste Prüfungsmeldung in einem Modul gilt gleichzeitig als Meldung zu dem entsprechenden Modul. Jede Prüfungsmeldung erfolgt in dem vorgesehenen Anmeldezeitraum vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Die Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 10) erfüllt sind. Die Meldung zu den Prüfungen soll nach Vorgabe des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss erfolgen. Melde- und Rücktrittsfristen für Seminare werden von dem jeweiligen Dozenten bekannt gegeben. Alle anderen Melde- und Rücktrittsfristen werden durch Aushang beim Zentralen Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Die Regelungen der Wiederholungsprüfungen sind zu beachten (§ 12 Absatz 4). Mit der Meldung zu der ersten Prüfung ist der Antrag auf Zulassung (im Sinne des § 10) zur Bachelorprüfung zu stellen.

(4) In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem ihres oder seines Studienganges erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(5) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

a) Klausuren:

Die Höchstdauer einer Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden. Jede Klausurarbeit soll in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 6 Absatz 1 bewertet werden. Abweichungen sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Abweichungen sind im Fall der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung ausgeschlossen. Eine Mitwirkung bei der Korrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Klausurarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Klausur kann jedoch nur dann mit ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ausreichend oder besser sind.

Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen - in der Regel durch Aushang bei den jeweiligen Lehr- und Forschungseinheiten - mitzuteilen. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

b) Mündliche Prüfungsleistungen:

Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen oder auf Antrag der Kandidatinnen/Kandidaten als Gruppenprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin/jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 Abs.1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30-45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die

Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

c) Hausarbeiten:

Sie werden als schriftliche Ausarbeitungen von Referaten nach mündlichem Vortrag und nach regelmäßiger, aktiver Teilnahme an der Lehrveranstaltung eingereicht. Die Bewertung ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(6) Aus didaktischen Gründen kann eine Prüfung aus mehreren, verschiedenartigen Prüfungsleistungen bestehen. Die Formen der Prüfungsleistungen können zu unterschiedlichen Prüfungsterminen voneinander abweichen.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(8) Für alle Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich bekannt, welche Prüfungsleistungen jeweils verbindlich vorgegeben sind, wie sich die Gesamtnote einer Prüfung im Falle mehrerer Prüfungsleistungen berechnet und wie viele Leistungspunkte zugeordnet werden. Diese Vorgaben umfassen auch die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen. Die Bekanntmachungen erfolgen in der Regel in den Veranstaltungskommentaren, bei Änderungen zu Beginn eines Semesters durch Aushang bei den Prüfenden, spätestens jedoch bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche.

(9) Bei der Festsetzung der Prüfungstermine ist darauf zu achten, dass keine Kollision mit Lehrveranstaltungen auftritt.

(10) Studienbegleitende Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bildet für den Studiengang *Populäre Musik und Medien* einen Prüfungsausschuss für

- Die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
- Die Einhaltung der Prüfungsordnung und die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
- Die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- Die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
- Die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die aus der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre und der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Prüfende sind Professorinnen und Professoren, Privat- sowie Hochschuldozentinnen und Privat- sowie Hochschuldozenten, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und habilitierte Assistentinnen und Assistenten. Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in dem die Prüfung betreffenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit im entsprechenden Fach ausgeübt haben, sollen zu Prüfenden bestellt werden. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Abschlussprüfung in einem dem Fach entsprechenden Studiengang an einer

wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und - wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen - für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Daraus resultiert aber kein Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidat die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel vier, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dasselbe gilt für die Vorprüfungen. Soweit die Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Vorprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Vergleichbarkeit des Studiengangs wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule

im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht werden. Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder im vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einem einschlägigen Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der

Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(10) Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss. Leistungen, die im Rahmen berufspraktischer Tätigkeiten erworben sind, können nach Prüfung der Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss angerechnet werden. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(11) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit *ungenügend* (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der

Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *ungenügend* (6) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *ungenügend* (6) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter

Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 15 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend :	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend:	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet und weichen die Ergebnisse voneinander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfer. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(2) Setzt sich eine Note als gewichteter Mittelwert der Noten einzelner Prüfungsleistungen zusammen, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0	=	mangelhaft,
bei einem Durchschnitt über 5,0 bis 6,0	=	ungenügend.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis mit der Note *ausreichend* (4,0) oder besser bewertet worden ist. Die Note errechnet sich je nach Leistungspunkten aus dem gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen der zugeordneten Lehrveranstaltungen. Weiterhin gilt Abs. 1.

(4) Die Gesamtnote für ein Modul ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten der Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Modul. Die Pflichtveranstaltungen müssen bestanden sein und können nicht abgewählt werden. Wahlpflichtveranstaltungen müssen ebenfalls bestanden werden, zur Abwahlmöglichkeit wird auf §12 verwiesen.

II. Bachelorprüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
 2. an der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang *Populäre Musik und Medien* eingeschrieben oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungen im Studiengang *Populäre Musik und Medien* oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss den Nachweis auf andere Art führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Zulassung wird durch Aushang beim Zentralen Prüfungssekretariat bekannt gegeben.

(2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung bzw. die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen ist abzulehnen wenn

1. die in § 4 Abs. 3, § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Studiengang *Populäre Musik und Medien* oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei im Fall des verwandten Studiengangs die Zulassungsablehnung auf Prüfungen beschränkt ist, die im Bachelorstudiengang *Populäre Musik und Medien* zwingend vorgeschrieben werden und als gleichwertig anzusehen sind oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang befindet oder
5. der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

§ 12

Bestandteile, Umfang, Ablauf, Wiederholung und Kompensation der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen in einzelnen Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcken in den Modulen, die in § 13 angeführt werden, sowie dem Bericht über einen Studienaufenthalt im Ausland bzw. ein Praktikum und der Bachelorarbeit.
- (2) Gegenstand der veranstaltungsbezogenen Prüfungen sind die Stoffgebiete der zugeordneten Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke. Umfang und Anforderungen dieser Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Für jede zu Prüfungen zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zu Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird ein Leistungspunktekonto geführt. Den Umfang und das Verfahren der Zuteilung von Leistungspunkten regeln die §§ 17, 18 und 20. Nach Abschluss der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungstermins wird Auskunft über die erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang bei den Prüfenden). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin bzw. der Kandidat jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick nehmen.
- (4) Zu jeder Lehrveranstaltung bzw. zu jedem Lehrveranstaltungsblock, in der bzw. in dem Leistungspunkte erworben werden können, wird spätestens im Prüfungszeitraum des Semesters der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsblockes eine Prüfung angeboten (erster Prüfungstermin). Soweit eine Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, findet diese Prüfung im darauf folgenden Prüfungszeitraum statt (zweiter Prüfungstermin). Die Prüfungen des ersten und zweiten Prüfungstermins werden in der Regel vom gleichen Prüfer durchgeführt.
- (5) Eine Prüfung zu einer Pflichtveranstaltung kann zweimal wiederholt werden. Die letzte Wiederholung einer Klausur muss auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten als mündliche Ergänzungsprüfung (erreichbare Noten: 4,0 oder 5,0) organisiert werden. Zur mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat zugelassen, wenn er an der Prüfung und an der Wiederholungsprüfung teilgenommen und diese nicht bestanden hat. Mündliche Ergänzungsprüfungen dauern je Kandidat in der Regel mindestens 30 Minuten

und höchstens 45 Minuten. Die gleichzeitige Prüfung von bis zu vier Kandidaten ist zulässig. Die Gesamtprüfungsdauer verlängert sich entsprechend. Pro Jahr wird mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit über dieselben Inhalte in der Regel vom selben Prüfer angeboten.

(6) Eine nicht bestandene Prüfung in Standard- oder Alternativform zu einer Wahlpflichtveranstaltung kann einmal wiederholt oder durch Wechsel innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtveranstaltungskatalogs kompensiert werden. Die Gesamtzahl dieser Möglichkeiten ist auf die Anzahl der Prüfungen zu Wahlpflichtveranstaltungen in dem jeweiligen Modul begrenzt. Absatz 5 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfenden fest, ob nach dem Nichtbestehen einer Prüfung eine Wiederholung oder eine Kompensation stattfindet. Die Bekanntgabe erfolgt zusammen mit der Mitteilung der Prüfungsbedingungen.

(7) Eine nicht bestandene Prüfung in Alternativform zu einer Wahlpflichtveranstaltung, die nicht schlechter als mit 4,3 zu bewerten wäre, kann über die Möglichkeiten gem. Abs. 6 hinaus nachgebessert werden. Die Form der Nachbesserung sowie die Bedingungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und zusammen mit der Mitteilung der Prüfungsbedingungen bekannt gegeben.

(8) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen. Soweit sie aus mehreren Teilprüfungen besteht, ist sie endgültig nicht bestanden, wenn eine auf eine Pflichtveranstaltung bezogene Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist oder im Wahlpflichtbereich eines Moduls eine nicht bestandene Teilprüfung vorliegt und keine Wiederholung oder Kompensation mehr möglich ist. Soweit die Modulprüfung aus einer Prüfung besteht, ist sie endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden worden ist. Im Übrigen gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 6 entsprechend.

(9) Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch abgewählt werden.

§ 13

Module

(1) Im Bachelorstudiengang *Populäre Musik und Medien* sind sieben Pflichtmodule und vier Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten zu belegen.

Pflichtmodule:

1. Einführung Populäre Musik und Medien; Grundlagen der Musikwissenschaft (15 Leistungspunkte).
2. Musikgeschichte und Musiklehre I (12 Leistungspunkte).
3. Musikgeschichte und Musiklehre II (12 Leistungspunkte).
4. Musikproduktion (15 Leistungspunkte).
5. Management (9 Leistungspunkte).
6. Aktuelle Entwicklungen im Bereich Populäre Musik und Medien (6 Leistungspunkte).

Die Module 1 – 6 werden jeweils abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung. Die Form und die Dauer der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

7. Berufsfeldbezogene Sprachkompetenz (12 Leistungspunkte).

Das Modul wird entweder mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung abgeschlossen oder mit zwei Teilleistungen, d. h. jeweils einer Teilprüfung pro Semester. Die Teilleistungen können als Klausuren oder mündliche Prüfungen erbracht werden. Die Form und die Dauer der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten:

8. Grundlagen der Medienwissenschaft (12 Leistungspunkte).

Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25.000 Zeichen).

9. Musik in Film, Hörfunk, Fernsehen und Internet (12 Leistungspunkte).

Die Modulprüfung setzt sich aus insgesamt vier Teilleistungen zusammen, d. h. jeweils einer Teilprüfung pro Seminar. Die Teilleistungen können als Klausur oder mündliche Prüfung oder als schriftliche Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25.000 Zeichen) erbracht werden. Die Form und die Dauer der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

10. Medienpraxis und Musikvermittlung / -journalismus (9 Leistungspunkte).

Die Modulprüfung setzt sich zusammen aus insgesamt drei Teilleistungen, d. h. jeweils einer Teilleistung pro Übung. Die Teilleistungen können als Klausur oder mündliche Prüfung oder als schriftliche Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25.000 Zeichen) erbracht werden. Die Form und die Dauer der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

11. Soziale Kontexte (15 Leistungspunkte).

Die Modulprüfung setzt sich zusammen aus insgesamt fünf Teilleistungen, d. h. jeweils einer Teilleistung pro Seminar. Die Teilleistungen können als Klausur oder mündliche Prüfung oder als schriftliche Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25.000 Zeichen) erbracht werden. Die Form und die Dauer der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

(2) Zusätzliche Lehrveranstaltungen im Studium generale dienen der Erweiterung der allgemeinen Wissensbreite. Im Rahmen des Studium generale sind Vorlesungen, Übungen oder Seminare aus dem Lehrangebot der Universität Paderborn oder der Musikhochschule Detmold im Umfang von 18 Leistungspunkten auszuwählen. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Prüfungsleistungen.

(3) Eine Übersicht über die zu erbringenden Leistungspunkte je Modul findet sich im Studienverlaufsplan im Anhang.

(4) Angaben über Inhalte und Ziele der Module sowie die zu besuchenden Lehrveranstaltungen finden sich in den Modulbeschreibungen im Anhang.

(5) Als Schlüsselqualifikationen werden Kommunikation- und Teamfähigkeit (Modul 4: 5 Leistungspunkte), Präsentations- und Moderationskompetenzen (Modul 5, 6 und 10: 9 Leistungspunkte) sowie interkulturelle Kompetenzen (Modul 11: 5 Leistungspunkte) vermittelt.

§ 14

Studienaufenthalt im Ausland bzw. Praktikum

(1) Im fünften Semester ist ein dreimonatiger Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen (15 Leistungspunkte). Über dessen erfolgreiche Durchführung ist eine Bescheinigung der entsprechenden Institution vorzulegen sowie ein Abschlussbericht im Umfang von max. 10 Seiten (25.000 Zeichen) zu verfassen (3 Leistungspunkte). Der Studienaufenthalt im Ausland kann durch ein dreimonatiges Praktikum ersetzt werden.

(2) Zur Anfertigung des Abschlussberichts kann nur zugelassen werden, wer den Studienaufenthalt im Ausland oder das dreimonatige Praktikum erfolgreich absolviert hat. § 12 Abs. 7 gilt entsprechend. Der Bericht kann einmal nachgebessert werden. Wird der Bericht auch nach der Nachbesserung mit nicht bestanden bewertet, kann er einmal wiederholt werden.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit im Rahmen des Bachelorstudiengangs. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 75.000 Zeichen (30 Seiten) nicht überschreiten (15 Leistungspunkte). Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem mit der Betreuung beauftragten Prüfenden. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet allerdings keinen Rechtsanspruch.

(3) Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dabei wird gegebenenfalls zusätzlich festgestellt, ob es sich um eine empirisches oder experimentelles Thema handelt. Die bzw. der mit der Betreuung beauftragte Prüfende macht eine diesbezügliche Vorgabe. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungsfrist um bis zu drei Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema bis zu vier Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dies befürwortet.

(6) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.

(7) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis sowie ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Bachelorarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für einen anderen Studiengang, den der Studierende abgeschlossen hat, angefertigt worden sein.

§ 16

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist beim Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, wird sie mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 9 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gemäß § 9 Absatz 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt und die Noten der Einzelbewertungen jeweils mindestens ausreichend sind. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 15 Absatz 5 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 17

Anerkennung und Beschränkungen von Leistungspunkten

- (1) Aus veranstaltungsbezogenen Prüfungen können Leistungspunkte in den Modulen nur erworben werden, wenn
 1. die Lehrveranstaltung bzw. der Lehrveranstaltungsblock gemäß Studienordnung für den Bachelorstudiengang *Populäre Musik und Medien* Bestandteil eines Moduls ist, wobei der Prüfungsausschuss festlegen kann, dass weitere Veranstaltungen den Modulen zugeordnet werden,
 2. keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung bzw. aus dem gleichen Lehrveranstaltungsblock oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung in diesem Studiengang oder in dem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang ist, angerechnet wurden. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zweifelsfall, welche Lehrveranstaltungen bzw. Lehrveranstaltungsblöcke als gleich anzusehen sind.
- (2) Für jede Prüfungsleistung (im Sinne des § 12) werden – sofern die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind – in dem entsprechenden Modul, dem die Prüfung zugerechnet wird, Leistungspunkte gemäß der Tabelle des Anhangs angerechnet, wenn die Prüfung mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (3) Für Veranstaltungen des Studium generale werden Leistungspunkte entsprechend des Studienverlaufplans im Anhang angerechnet.
- (4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit (§ 15) werden die im Anhang im Studienverlaufplan angeführten Leistungspunkte erworben.

§ 18

Bewertung von Modulen

- (1) Sobald die Gesamtsumme erforderlicher Leistungspunkte in einem Modul erreicht ist, können keine weiteren Prüfungsleistungen in diesem Modul erbracht werden und das Modul gilt als abgeschlossen. Werden in einem Modul mehr Leistungspunkte als die gemäß des Anhangs vorgegebenen Leistungspunkte-Summen erzielt, wird die letzte dieser zum

Abschluss des Moduls erforderliche Prüfungsleistung nur mit derjenigen Punktzahl gewichtet, die zur Erreichung der jeweils zu erzielenden Leistungspunkte-Summe zu diesem Zeitpunkt noch fehlt.

(2) Nach Abschluss eines Moduls ist dessen Gesamtnote gemäß § 9 zu ermitteln. Eine einzelne Prüfungsleistung wird dabei mit der Zahl der ihr zugeordneten Leistungspunkte gewichtet.

§ 19

Abschluss der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat die im Anhang im Studienverlaufsplan vorgegebene Summe an Leistungspunkten durch veranstaltungsbezogene Prüfungen, die Bachelorarbeit und den Studienaufenthalt im Ausland bzw. Praktikum erreicht hat und alle Modulnoten der Module, in denen diese Leistungspunkte erworben wurden, mindestens *ausreichend* (4,0) lauten.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. ein Modul endgültig nicht bestanden ist oder
2. die Bachelorarbeit oder der Abschlussbericht gemäß § 14 zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als *ausreichend* (4,0) bewertet wird.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Studierende, welche aus diesem Studiengang ohne Studienabschluss ausscheiden, erhalten auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 20

Bewertung der Bachelorprüfung und Bildung der Noten

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Bildung der Noten für die Module gemäß § 13 und die Bestimmung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ist § 9 zu beachten.
- (2) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller Modulnoten und der Gesamtnote Bachelorarbeit.
- (3) Anstelle der Gesamtnote *sehr gut* wird das Gesamturteil *mit Auszeichnung bestanden* erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete Mittel der analog Absatz 2 ermittelten übrigen Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 21

Bachelorzeugnis

und Bescheinigungen von Prüfungs- und Studienleistungen

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält eine Aufzählung der Fächer und Module, aus denen Leistungspunkte erworben wurden. Weiterhin enthält das Zeugnis die entsprechenden Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. In das Zeugnis werden außerdem die Regelstudienzeit und das Thema der Bachelorarbeit mit deren Note aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, bzw. im Falle der Bachelorarbeit als letzter Prüfungsleistung das Datum der Abgabe. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 22

Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kulturwissenschaften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Paderborn versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Ergebnis die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 24

Aberkennung des Bachelorgrades

Der Bachelorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 25

Übergangsvorschrift

(1) Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2002/2003 aufgenommen haben, belegen die Module 1 – 7 und 9 – 10. Ferner belegen sie folgende Module:

1. Grundlagen der Medienwissenschaft (Pflichtmodul).

Das Modul beinhaltet eine Einführung in die Medienwissenschaft und behandelt die grundlegenden Teilbereiche Medientheorie, Mediengeschichte sowie Medienästhetik.

Bei dem Modul handelt es sich um ein Pflichtmodul. Es erstreckt sich über die ersten beiden Semester des Studiums, umfasst insgesamt acht Semesterwochenstunden bzw. zwölf Leistungspunkte und wird einmal jährlich angeboten.

Die *Einführung in die Medienwissenschaft* wird als Seminar für das erste Semester des Studiums angeboten, umfasst zwei Semesterwochenstunden (3 Leistungspunkte).

Die Teilbereiche Medientheorie, Mediengeschichte sowie Medienästhetik werden jeweils in einzelnen Seminaren im ersten bzw. zweiten Semester des Studiums angeboten. Jedes Seminar umfasst zwei Semesterwochenstunden (3 Leistungspunkte).

Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten (25.000 Zeichen).

2. Gender Studies, Musik in der multikulturellen Gesellschaft (Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten).

Das Modul thematisiert verschiedene soziokulturelle Kontexte, die für die Verbindung von populärer Musik und Medien wesentlich sind. Die *Gender Studies* befassen sich mit der Bedeutung der Geschlechterverhältnisse und Geschlechterdifferenzen in der Musikkultur. Der zweite inhaltliche Schwerpunkt des Moduls, *Musik in der multikulturellen Gesellschaft*, be-

handelt die Funktionen, Bedeutungen und Wandlungen von Musik in multikulturell geprägten Gesellschaften und dient dem Erwerb interkultureller Kompetenzen als Schlüsselqualifikation (5 Leistungspunkte). Bei dem Modul handelt es sich um ein Pflichtmodul mit Wahlpflichtveranstaltungen. Es ist für das dritte und vierte Semester des Studiums vorgesehen, umfasst zehn Semesterwochenstunden bzw. fünfzehn Leistungspunkte und wird einmal jährlich angeboten. Es setzt sich zusammen aus Seminaren zu den genannten Bereichen, davon sind vier Semesterwochenstunden im Bereich *Gender Studies* zu absolvieren (6 Leistungspunkte) und sechs Semesterwochenstunden im Bereich *Musik in der multikulturellen Gesellschaft*. (9 Leistungspunkte). Die Seminare sind aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen auszuwählen, der sich aus dem thematischen Bereich des Moduls im Umfang von sechzehn Semesterwochenstunden bzw. vierundzwanzig Leistungspunkten besteht. Die Modulprüfung setzt sich zusammen aus insgesamt fünf Teilleistungen, d. h. jeweils einer Teilleistung pro Seminar. Die Teilleistungen können als Klausur oder mündliche Prüfung oder als schriftliche Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25.000 Zeichen) erbracht werden. Die Form und die Dauer der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

Zusätzliche Lehrveranstaltungen im Studium generale dienen der Erweiterung der allgemeinen Wissensbreite. Im Rahmen des Studium generale sind sechs Vorlesungen, Übungen oder Seminare aus dem Lehrangebot der Universität Paderborn oder der Musikhochschule Detmold auszuwählen. (18 Leistungspunkte). Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Teilnahmebescheinigungen.

(2) Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, belegen die Module 1 – 7 und 9 – 11 sowie das Studium generale wie in § 13 geregelt. Ferner belegen sie folgendes Modul:

Grundlagen der Medienwissenschaft (Pflichtmodul).

Das Modul beinhaltet eine Einführung in die Medienwissenschaft und behandelt die grundlegenden Teilbereiche Medientheorie, Mediengeschichte sowie Medienästhetik.

Bei dem Modul handelt es sich um ein Pflichtmodul. Es erstreckt sich über die ersten beiden Semester des Studiums, umfasst insgesamt acht Semesterwochenstunden bzw. zwölf Leistungspunkte und wird einmal jährlich angeboten.

Die *Einführung in die Medienwissenschaft* wird als Seminar für das erste Semester des Studiums angeboten, umfasst zwei Semesterwochenstunden (3 Leistungspunkte).

Die Teilbereiche Medientheorie, Mediengeschichte sowie Medienästhetik werden jeweils in einzelnen Seminaren im ersten bzw. zweiten Semester des Studiums angeboten. Jedes Seminar umfasst zwei Semesterwochenstunden (3 Leistungspunkte).

Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten (25.000 Zeichen).

Zusätzliche Lehrveranstaltungen im Studium generale dienen der Erweiterung der allgemeinen Wissensbreite. Im Rahmen des Studium generale sind sechs Vorlesungen, Übungen oder Seminare aus dem Lehrangebot der Universität Paderborn oder der Musikhochschule Detmold auszuwählen. (18 Leistungspunkte). Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Teilnahmebescheinigungen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Wunsch bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; sie oder er kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Populäre Musik und Medien* tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni. Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 13. Oktober 2004 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 29. September 2004.

Paderborn, den 20. Mai 2005

Der Rektor
der Universität Paderborn

A handwritten signature in black ink, reading "Nikolaus Risch". The signature is written in a cursive style with a large, looped initial 'N'.

Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Anhang 1: Studienverlaufsplan

Semester	1	2	3	4	5	6
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
Pflichtmodule						
Einführung Populäre Musik und Medien; Grundlagen der Musikwissenschaft	10	9	6			
Musikgeschichte und Musiklehre I	8	12				
Musikgeschichte und Musiklehre II	8	8	12			
Musikproduktion	10			9		
Management	6		4	6	6	9
Aktuelle Entwicklungen im Bereich populäre Musik und Medien	4				Studienaufenthalt im Ausland	4
Berufsfeldbezogene Sprachkompetenz	8		4	6	bzw. Praktikum (15 LP)	6
					+	
Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten						
Grundlagen der Medienwissenschaft	8	4	6	4	Bericht (3 LP)	
Musik in Film, Hörfunk, Fernsehen und Internet	8		4	6		
Medienpraxis; Musikvermittlung/-journalismus	6					6
Soziale Kontexte	10		6	9		
Studium Generale: 6 Lehrveranstaltungen nach Wahl	12	2	3	4	2	3
					Bachelor- arbeit (12 LP)	Bachelor- arbeit (3 LP)
	20	30	20	30	30	18
						30

Anhang 2: Modulbeschreibungen

Der Bachelorstudiengang *Populäre Musik und Medien* setzt sich aus insgesamt elf Modulen zusammen:

1. Einführung Populäre Musik und Medien; Grundlagen der Musikwissenschaft (PF)
2. Musikgeschichte und Musiklehre I (PF)
3. Musikgeschichte und Musiklehre II (PF)
4. Musikproduktion (PF)
5. Management (PF)
6. Aktuelle Entwicklungen im Bereich Populäre Musik und Medien (PF)
7. Berufsfeldbezogene Sprachkompetenz (PF)
8. Grundlagen der Medienwissenschaft (WPF)
9. Musik in Film, Hörfunk, Fernsehen und Internet (WPF)
10. Medienpraxis und Musikvermittlung (WPF)
11. Soziale Kontexte (WPF)

Pflichtmodule (PF)

(1) Einführung Populäre Musik und Medien; Grundlagen der Musikwissenschaft

Dauer: 2 Semester.

Studiensemester: 1 und 2.

SWS: 10.

Arbeitsaufwand: 450 Stunden.

Leistungspunkte: 15.

Lehrveranstaltungen:

Vorlesung: Einführung Populäre Musik und Medien.

1. Studiensemester; 2 SWS; Arbeitsaufwand: 90 Stunden; 3 Leistungspunkte.

Seminar: Einführung in die Musikwissenschaft I.

1. Studiensemester; 2 SWS; Arbeitsaufwand: 90 Stunden; 3 Leistungspunkte.

Seminar: Einführung in die Musikwissenschaft II.

1. Studiensemester; 2 SWS; Arbeitsaufwand: 90 Stunden; 3 Leistungspunkte.

2 Seminare: Musikalische Rezeptionsforschung und Themengebiete der Musikforschung.

2. Studiensemester; 4 SWS; Arbeitsaufwand: 180 Stunden; 6 Leistungspunkte.

Qualifikationsziele und Inhalte

Ziele:

- Zentrale Einführung in das Studium.

Inhalte:

- Ausrichtung und Fragestellungen des Studiums im Überblick.
- Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Methoden der Musikwissenschaft
- Einblicke in die verschiedenen musikwissenschaftlichen Teildisziplinen.
- Exemplarisch ausgewählte musikwissenschaftliche Fragestellungen.

Verwendbarkeit des Moduls

Bachelor Populäre Musik und Medien; Bachelor Musikwissenschaft.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Das Modul wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung. Die Form und die Dauer der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

Häufigkeit des Angebots

Jährlich.

Im Wintersemester 2003/2004 wurden für das Modul angeboten:

Vorlesung *Einführung Populäre Musik und Medien.*

Themenschwerpunkte: Mediale Verbreitung und Vermittlung von populärer Musik in Geschichte und Gegenwart; Interdependenzen von Musik und Medien; Mediale Innovationen und die Folgen für die Entwicklung der populären Musik.

Seminar *Musikwissenschaft I.*

Einführung in Recherche, Methodik und Quellenkunde.

Seminar *Musikwissenschaft II.*

Ältere Musiküberlieferungen in Europa.

(2) Musikgeschichte und Musiklehre I

Dauer: 1 Semester.

Studiensemester: 1.

SWS: 8.

Arbeitsaufwand: 360 Stunden.

Leistungspunkte: 12.

Lehrveranstaltungen:

Vorlesung: Geschichte der populären Musik I.

1. Studiensemester; 2 SWS; Arbeitsaufwand: 60 Stunden; 2 Leistungspunkte.

Vorlesung: Allgemeine Musikgeschichte I.

1. Studiensemester; 2 SWS; Arbeitsaufwand: 60 Stunden; 2 Leistungspunkte.

Übung: Allgemeine Grundlagen der Musiklehre.

1. Studiensemester; 4 SWS, Arbeitsaufwand: 240 Stunden; 8 Leistungspunkte.

Qualifikationsziele und Inhalte

Ziele:

- Vermittlung von musikalischen und musikhistorischen Grundkenntnissen.

Inhalte:

- Geschichte der populären Musik bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts.
- Allgemeine abendländische Musikgeschichte bis ins 18. Jahrhundert.
- Grundlagen der Musiklehre (Notenschrift, Melodik, Harmonik, Rhythmik, Formenlehre).

Verwendbarkeit des Moduls

Bachelor Populäre Musik und Medien; Bachelor Musikwissenschaft.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Das Modul wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung. Die Form und die Dauer der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

Häufigkeit des Angebots

Jährlich.

Im Wintersemester 2003/2004 wurden für das Modul angeboten:

Vorlesung Geschichte der populären Musik.

Themenschwerpunkte: Die Anfänge massenmedial verbreiteter Musikformen Ende des 19. Jahrhunderts sowie die Entwicklung der populären Musik bis in die 1950er Jahre unter ästhetischen, soziologischen und ökonomischen Gesichtspunkten.

Vorlesung Musikgeschichte I.

Musik des Mittelalters, der Renaissance, des Barockzeitalters und der Klassik bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Übung Grundlagen der Musiklehre.

Theoretische und praktische Aufgabstellungen zu Harmonielehre, Notation und Werkanalyse. Arrangieren am PC.

(3) Musikgeschichte und Musiklehre II

Dauer: 1 Semester.

Studiensemester: 2.

SWS: 8.

Arbeitsaufwand: 360 Stunden.

Leistungspunkte: 12.

Lehrveranstaltungen:

Vorlesung: Geschichte der populären Musik II.

1 Studiensemester; 2 SWS; Arbeitsaufwand: 60 Stunden; 2 Leistungspunkte.

Vorlesung: Allgemeine Musikgeschichte II.

1 Studiensemester; 2 SWS; Arbeitsaufwand: 60 Stunden; 2 Leistungspunkte.

Übung: Pop-Harmonielehre, Arrangement und apparative Praxis.

1 Studiensemester; 4 SWS; Arbeitsaufwand: 240 Stunden; 8 Leistungspunkte.

Qualifikationsziele und Inhalte

Ziele:

Vermittlung von musikalischen und musikhistorischen Grundkenntnissen. Das Modul ist eine Weiterführung des Moduls Musikgeschichte und Musiklehre I.

Inhalte:

- Geschichte der populären Musik von der Mitte des 20. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.
- Allgemeine Musikgeschichte von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.
- Grundlagen der für die populäre Musik relevanten Musiklehre.

Verwendbarkeit des Moduls

Bachelor Populäre Musik und Medien; Bachelor Musikwissenschaft.

Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Das Modul wird abgeschlossen mit einer alle Teilbereiche umfassenden Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung. Die Form und die Dauer der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

Häufigkeit des Angebotes

Jährlich.

Im Wintersemester 2003/2004 wurden für das Modul keine Lehrveranstaltungen angeboten.

(4) Musikproduktion

Dauer: 2 Semester.

Studiensemester: 3 und 4.

SWS: 10.

Arbeitsaufwand: 450 Stunden.

Leistungspunkte: 15.

Lehrveranstaltungen:

Vorlesung oder Seminar: Grundlagen der Musikproduktion.

3. und 4. Studiensemester; 4 SWS; Arbeitsaufwand: 180 Stunden; 6 Leistungspunkte.

Übung: Musikproduktion I.

3. Studiensemester; 2 SWS; Arbeitsaufwand: 90 Stunden; 3 Leistungspunkte.

Übung: Musikproduktion II.

4. Studiensemester; 4 SWS; Arbeitsaufwand: 180 Stunden; 6 Leistungspunkte.

Qualifikationsziele und Inhalte

Ziele:

- Erwerb grundlegender Kenntnisse zur Musikaufnahme und Studiobearbeitung.
- Förderung der Kommunikations- und Teamfähigkeit (Schlüsselqualifikation, 5 Leistungspunkte).

Inhalte:

- Theorie der Aufnahmetechnik.
- Akustik.
- Mitwirkung bei Musikproduktionen im Studio.

Verwendbarkeit des Moduls

Bachelor Populäre Musik und Medien.

Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung. Die Form und die Dauer der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

Häufigkeit des Angebots

Jährlich.

Im Wintersemester 2003/2004 wurden für das Modul angeboten:

Proseminar: *Einführung Musikproduktion.*

Themenschwerpunkte: Grundsatzfragen einer Musikaufnahme, Instrumente und Mikrofonierung bei Aufnahmen, physikalische Grundfragen, Akustik, Stereophonie und Surroundverfahren.

Übung: *Projekte zur Musikproduktion.*

Teilnahme an einer Klassik- und an einer Pop-Produktion.

(5) Management

Dauer: 1 Semester.

Studiensemester: 6.

SWS: 6.

Arbeitsaufwand: 270 Stunden.

Leistungspunkte: 9.

Lehrveranstaltungen:

Übung: (Kultur-) Management.

6. Studiensemester; 4 SWS; Arbeitsaufwand: 180 Stunden; 6 Leistungspunkte.

Übung: Betriebswirtschaftslehre.

6. Studiensemester; 2 SWS; Arbeitsaufwand: 90 Stunden; 3 Leistungspunkte.

Qualifikationsziele und Inhalte:

Ziele:

- Vermittlung von Kenntnissen zur Durchführung von Kulturveranstaltungen.
- Vermittlung von Präsentations- und Moderationskompetenzen (Schlüsselqualifikation, 3 Leistungspunkte).

Inhalte:

- Praxisbezogene Übungen zur Planung und Organisation von kulturellen Veranstaltungen. (Konzerte, Konzertreihen, Festivals etc.) im Team.
- Einführung in die Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre mit Augenmerk auf die wirtschaftliche Abwicklung kultureller Veranstaltungen.

Verwendbarkeit des Moduls

Bachelor Populäre Musik und Medien.

Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung. Die Form und die Dauer der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

Häufigkeit des Angebots

Jährlich.

Im Wintersemester 2003/2004 wurden für das Modul keine Lehrveranstaltungen angeboten.

(6) Aktuelle Entwicklungen im Bereich Populäre Musik und Medien

Dauer: 1 Semester.

Studiensemester: 6.

SWS: 4.

Arbeitsaufwand: 180 Stunden.

Leistungspunkte: 6.

Lehrveranstaltungen:

Kolloquium: Aktuelle Entwicklungen im Bereich Populäre Musik.

6. Studiensemester; 4 SWS; Arbeitsaufwand 180 Stunden; 6 Leistungspunkte.

Qualifikationsziele und Inhalte

Ziele:

- Aktualisierung zuvor vermittelter Inhalte.
- Selbständige Auseinandersetzung mit relevanten Fragestellungen im Team.
- Erwerb von Kommunikations- und Teamfähigkeit (Schlüsselqualifikation, 3 Leistungspunkte).

Inhalte:

- Jüngere Entwicklungen und innovative Tendenzen im Bereich der populären Musik und ihrer medialen Präsenz.
- Perspektiven der populären Musik.

Verwendbarkeit des Moduls

Bachelor Populäre Musik und Medien.

Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Das Modul wird abgeschlossen mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung. Die Form und die Dauer der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

Häufigkeit des Angebots

Jährlich.

Im Wintersemester 2003/2004 wurden für das Modul keine Lehrveranstaltungen angeboten.

(7) Berufsfeldbezogene Sprachkompetenz (English for Special Purposes)

Dauer: 2 Semester.

Studiensemester: 3 und 4.

SWS: 8.

Arbeitsaufwand: 360 Stunden.

Leistungspunkte: 12.

Lehrveranstaltungen:

Übung: English for Special Purposes.

3. Studiensemester; 4 SWS; Arbeitsaufwand: 180 Stunden; 6 Leistungspunkte.

Übung: English for Special Purposes.

4. Studiensemester; 4 SWS; Arbeitsaufwand: 180 Stunden; 6 Leistungspunkte.

Qualifikationsziele und Inhalte

Intensivierung der für das Studium wesentlichen englischen Sprachkenntnisse.

Verwendbarkeit des Moduls

Bachelor Populäre Musik und Medien.

Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Das Modul wird entweder mit einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung abgeschlossen oder mit zwei Teilleistungen, d. h. jeweils einer Teilprüfung pro Semester. Die Teilleistungen können als Klausuren oder mündliche Prüfungen erbracht werden. Die Form und die Dauer der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

Häufigkeit des Angebots

Jährlich.

Im Wintersemester 2003/2004 wurden für das Modul angeboten:

Übung *Conversational strategies and grammar*.

Übung *Text analysis*.

Übersetzung und Besprechung studiengangsrelevanter Texte. Referate über Künstler aus dem Bereich Rock/Pop.

Pflichtmodule mit Wahlpflichtveranstaltungen (WPF)

(8) Grundlagen der Medienwissenschaft

Dauer: 2 Semester.

Studiensemester: 1 und 2.

SWS: 8.

Arbeitsaufwand: 360 Stunden.

Leistungspunkte: 12.

Lehrveranstaltungen:

Seminar: Einführung in die Medienwissenschaft (Pflichtveranstaltung).

1. Studiensemester; 2 SWS; Arbeitsaufwand: 90 Stunden; 3 Leistungspunkte.

Seminar: Medienrecht (Pflichtveranstaltung).

2. Studiensemester; 2 SWS; Arbeitsaufwand: 90 Stunden; 3 Leistungspunkte.

Zwei Seminare aus zweien der Bereiche Medientheorie, Mediengeschichte, Medienästhetik.

1. und 2. Studiensemester; 4 SWS; Arbeitsaufwand 180 Stunden; 6 Leistungspunkte.

Die Seminare sind aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen auszuwählen, die sich den Bereichen thematisch zuordnen lassen.

Umfang des Katalogs: 6 SWS (12 Leistungspunkte).

Qualifikationsziele und Inhalte

Ziele:

- Vermittlung von Grundkenntnissen und Kenntnissen zu Teilbereichen der Medienwissenschaft.

Inhalte:

- Grundlegende Fragen der Medienwissenschaft.
- Methodenprobleme des Faches.
- Medienrecht und Musik.
- Perspektivenvielfalt der Theoriebildung.
- Medientheorie, Mediengeschichte und Medienästhetik in funktional differenzierten Gesellschaften.
- Medienpolitik, Medienregulierung.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25.000 Zeichen).

Im Wintersemester 2003/2004 wurden für das Modul keine Lehrveranstaltungen angeboten.

(9) Musik im Film, Hörfunk, Fernsehen und Internet

Dauer: 2 Semester.

Studiensemester: 3 und 4.

SWS: 8.

Arbeitsaufwand: 360 Stunden.

Leistungspunkte: 12.

Lehrveranstaltungen:

Vier Seminare aus den Bereichen Musik im Film, Hörfunk, Fernsehen und Internet.

Die Seminare sind aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen auszuwählen, die sich dem Modul thematisch zuordnen lassen.

Umfang des Katalogs: 12 SWS (18 Leistungspunkte).

Qualifikationsziele und Inhalte

Ziele:

- Vermittlung von Kenntnissen zur Funktion und Bedeutung von Musik im Film, Hörfunk, Fernsehen und Internet.

Inhalte:

- Konzepte und Formate.

- Interdependenzen von musikalischen Erscheinungsformen und ihrer medialen Verbreitung.
- Interdependenzen zwischen Musikern und Rezipienten im multimedialen Umfeld.
- Innovationen im Spektrum der audio-visuellen Medien und ihre Bedeutung für die populäre Musik.

Verwendbarkeit des Moduls

Bachelor Populäre Musik und Medien.

Vorraussetzung für die Teilnahme

Keine.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung setzt sich aus insgesamt vier Teilleistungen zusammen, d. h. jeweils einer Teilprüfung pro Seminar. Die Teilleistungen können als Klausur oder mündliche Prüfung oder als schriftliche Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25.000 Zeichen) erbracht werden. Die Form und die Dauer der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

Häufigkeit des Angebots

Jährlich.

Im Wintersemester 2003/2004 wurden u. a. für das Modul angeboten:

Seminar Stummfilmmusik.

Musik im deutschen Stummfilm der frühen 1920er Jahre. Themenschwerpunkte: Wechselbeziehung zwischen Kunst und Technik; der ästhetische Diskurs um die Rolle des Films als Kunstwerk; Wandel medialer Funktionen der Kino- und Filmmusik.

Seminar Frank Sinatra, die vierziger und fünfziger Jahre.

Frank Sinatra, einer der größten Multimedia Stars in der Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts. In den 1940er Jahren vor allem im Radio, ab den 1950er auch im damals neuen Medium Fernsehen. Parallel dazu wurde Sinatras Starimage wesentlich durch seine erfolgreichen Filmrollen geprägt.

(10) Medienpraxis, Musikvermittlung/-journalismus

Dauer: 1 Semester.

Studiensemester: 6.

SWS: 6.

Arbeitsaufwand: 270 Stunden.

Leistungspunkte: 9.

Lehrveranstaltungen:

Eine Übung aus dem Themenbereich Medienpraxis.

6. Studiensemester; 2 SWS; Arbeitsaufwand: 90 Stunden; 3 Leistungspunkte.

Die Übung ist aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen auszuwählen.

Umfang des Katalogs: 4 SWS (6 Leistungspunkte).

2 Übungen aus dem Themenbereich Musikvermittlung/-journalismus.

6. Studiensemester; 4 SWS; Arbeitsaufwand: 180 Stunden; 6 Leistungspunkte.

Die Seminare sind aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen auszuwählen, die sich dem Modul thematisch zuordnen lassen.

Umfang des Katalogs: 6 SWS (9 Leistungspunkte).

Qualifikationsziele und Inhalte

Ziele:

- Intensivierung des Umgangs mit modernen Informationstechnologien.
- Vermittlung journalistischer Kompetenzen.
- Vermittlung von Fertigkeiten im Bereich Musikpräsentation und -moderation (Schlüsselqualifikation, 3 Leistungspunkte).

Inhalte:

- Übungen zur Handhabung der für die Publizistik relevanten Medien.
- Analysen journalistischer Texte.
- Analysen zur Struktur musikalischer Veranstaltungen.
- Praktische journalistische Übungen: Recherche, Schreiben und Redigieren.
- Praktische Übungen zur Präsentation und Moderation.
-

Verwendbarkeit des Moduls

Studiengang Populäre Musik und Medien.

Voraussetzungen für die Teilnahmen

Keine.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung setzt sich zusammen aus insgesamt drei Teilleistungen, d. h. jeweils einer Teilleistung pro Übung. Die Teilleistungen können als Klausur oder mündliche Prüfung oder als schriftliche Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25.000 Zeichen) erbracht werden. Die Form und die Dauer der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

Häufigkeit des Angebots

Jährlich.

Im Wintersemester 2003/2004 wurden für das Modul keine Lehrveranstaltungen angeboten.

(11) Soziale Kontexte

Dauer: 2 Semester.

Studiensemester: 3 und 4.

SWS: 10.

Arbeitsaufwand: 450 Stunden.

Leistungspunkte: 15.

Lehrveranstaltungen

2 Seminare aus dem Bereich Kultursoziologie.

3. od. 4. Studiensemester; 4 SWS; Arbeitsaufwand: 180 Stunden; 6 Leistungspunkte.

Die Seminare sind aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen auszuwählen, die sich dem Bereich des Modul thematisch zuordnen lassen.

Umfang des Katalogs: 6 SWS (9 Leistungspunkte).

2 Seminare aus dem Bereich Musik in der multiethnischen Gesellschaft.

3. od. 4. Studiensemester; 4 SWS; Arbeitsaufwand 180 Stunden; 6 Leistungspunkte.

Die Seminare sind aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen auszuwählen, die sich dem Bereich des Moduls thematisch zuordnen lassen.

Umfang des Katalogs: 6 SWS (9 Leistungspunkte).

1 Seminar aus dem Bereich Gender Studies.

3. od. 4. Studiensemester; 2 SWS; Arbeitsaufwand 90 Stunden; 3 Leistungspunkte.

Die Seminare sind aus einem Katalog von Lehrveranstaltungen auszuwählen, die sich dem Bereich des Moduls thematisch zuordnen lassen.

Umfang des Katalogs: 4 SWS (6 Leistungspunkte).

Qualifikationsziele und Inhalte

Ziele:

- Vermittlung kultursoziologischer Kenntnisse.
- Erwerb interkultureller Kompetenzen (Schlüsselqualifikation, 5 Leistungspunkte).

Inhalte:

- Grundlagen der Musiksoziologie, Cultural Studies, Mediensoziologie; allgemeine Grundlagen der Soziologie.
- Vielfalt und Hybridität musikalischer Ausdrucksformen in multiethnischen Gesellschaften.
- Bedeutung und Wandel der Geschlechterverhältnisse bzw. Geschlechterdifferenzen in den Musikkulturen.

Verwendbarkeit des Moduls

Bachelor Populäre Musik und Medien.

Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung setzt sich zusammen aus insgesamt fünf Teilleistungen, d. h. jeweils einer Teilleistung pro Seminar. Die Teilleistungen können als Klausur oder mündliche Prüfung oder als schriftliche Hausarbeit im Umfang von max. 10 Seiten (25.000 Zeichen) erbracht werden. Die Form und die Dauer der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn.

Häufigkeit des Angebots

Jährlich.

Im Wintersemester 2003/2004 wurden für das Modul u. a. angeboten:

Seminar *Einführung in die Musiksoziologie*.

Das Seminar umfasste unterschiedliche Themenbereiche von der Sozialgeschichte des Musikers über die Soziographie des Musiklebens bis zu Fragen der Jugendsubkultur, der Akkulturation, der Publikumsforschung und der gesellschaftlichen Dechiffrierung musikalischer Kunstwerke.

Seminar *Frauen in traditionellen Musikkulturen*

Diskutiert wurden u. a. Situationen und Entwicklungen, die in bestimmten traditionellen Kulturen geschlechtspezifische Spezialisierungen mit sich bringen bzw. traditionelle Muster aufbrechen.

Seminar Musik und soziale Teilungen in multiethnischen Gesellschaften.

Am Beispiel der Länder Ghana und Trinidad/Tobago wurde das Musikleben in gewachsenen multiethnischen Gesellschaften erörtert. Soziale Teilungen in diesen Kulturen ergeben sich im Spannungsfeld von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht und materiellem Wohlstand. Sie werden vielfach musikalisch reflektiert.

Studium generale

Dauer: 5 Semester.

Studiensemester: 1-4, 6.

SWS: 12.

Arbeitsaufwand: 540 Stunden.

Leistungspunkte: 18.

Lehrveranstaltungen

Nach Wahl.

Zusätzliche Lehrveranstaltungen im Studium generale dienen der Erweiterung der allgemeinen Wissensbreite. Sie sind als das Studium begleitende Vorlesungen, Seminare oder Übungen über die gesamte Dauer des Studiums verteilt. Für das erste, dritte, vierte und sechste Semester sind jeweils zwei Semesterwochenstunden (Arbeitsaufwand: 90 Stunden; 3 Leistungspunkte), für das zweite Semester vier Semesterwochenstunden (Arbeitsaufwand: 180 Stunden; 6 Leistungspunkte) zu belegen.

Vorraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Prüfungsleistungen.

Studienaufenthalt im Ausland bzw. Praktikum

Dauer: 12 Wochen (Studienaufenthalt), 3 Wochen (Bericht).

Studiensemester: 5.

Arbeitsaufwand: 540 Stunden.

Leistungspunkte: 18.

Der Studienaufenthalt im Ausland kann durch ein dreimonatiges Praktikum ersetzt werden.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten

Über die erfolgreiche Durchführung ist eine Bescheinigung der entsprechenden Institution vorzulegen sowie ein Abschlussbericht zu verfassen.

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**